

Bernd Röger

Finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderung

Zuschüsse, Vergünstigungen, Erleichterungen kennen und voll ausschöpfen

WALHALLA Rechtshilfen

*Nutzen Sie das Inhaltsmenü:
Die Schnellübersicht führt Sie zu Ihrem Thema.
Die Kapitelübersichten führen Sie zur Lösung.*

Ergreifen Sie die Initiative	7
Abkürzungen	8
1 Antragstellung für einen Schwerbehindertenausweis	9
2 Merkzeichen auf dem Schwerbehindertenausweis . .	13
3 Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben	27
4 Leistungen der Krankenkassen . . .	39
5 Freiwillige Leistungen öffentlicher Institutionen	45
6 Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung	49

Schnellübersicht

7	Wenn Kinder oder Jugendliche betroffen sind	57
8	Sonstige finanzielle Unterstützungen	61
9	Ansprüche und Vergünstigungen von A–Z	79
10	Antworten auf häufig gestellte Fragen	111
	Hilfreiche Adressen	139
	Literaturhinweise	142
	Stichwortverzeichnis	143

Ergreifen Sie die Initiative

In der BRD leben rund 6,9 Mio. schwerbehinderte Menschen. Bezogen auf die gesamte Bevölkerung ist demnach jeder zwölfte Einwohner behindert. Das sind immerhin 8,4 Prozent. Oftmals wissen die Betroffenen jedoch nicht, welche finanziellen Leistungen ihnen zustehen; es ist ihnen peinlich, danach zu fragen oder einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Allerdings wird es den Betroffenen auch nicht gerade leicht gemacht; denn es ist nicht allein damit getan, dass verkündet wird, welche finanziellen Hilfen es gibt. Das Problem liegt darin, dass derartige Zuwendungen beantragt werden müssen. An wen kann man sich hierfür wenden? Wer hilft beim Ausfüllen der nötigen Formulare?

Zwar gibt es zu diesem Thema Broschüren und sonstiges Informationsmaterial, aber leider finden sich darin oft unverständliche Formulierungen, so dass Sie nach dieser Lektüre genauso schlau sind wie vorher. Oder aber: Sie werden erst gar nicht über mögliche Ansprüche aufgeklärt.

Und um die Unsicherheit und Verwirrung komplett zu machen: Die angebotenen Leistungen für behinderte Menschen sind je nach Bundesland nicht selten sehr unterschiedlich.

Es gibt zwar viele nützliche Ratgeber, Broschüren und Leitfäden über Krankheiten, die zu einer Behinderung geführt haben. Sie erfahren darin alles über Medizin und wissenschaftliche Fortschritte, sehen sich aber häufig mit unverständlichen Fachbegriffen konfrontiert.

Dieser Walhalla-Fachratgeber hingegen informiert Sie umfassend und verständlich über die finanzielle Seite Ihrer Behinderung. Er zeigt Ihnen, wo finanzielle Unterstützung beantragt werden muss und wer Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen behilflich sein kann.

Praxis-Tipp:

Beantragen Sie alle Leistungen, die Ihnen zustehen. Verschenken Sie nichts.

1. Erstantrag

Jeder Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis muss bei der zuständigen Kreisverwaltung bzw. beim Versorgungsamt gestellt werden. Dort wird das Vorliegen einer Behinderung, der Grad der Behinderung (GdB) und weitere gesundheitliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen geprüft. Die Antragstellung kann zunächst formlos erfolgen. Auf ein formloses Schreiben hin sendet der Kreis (Sozialamt) Ihnen einen Antragsvordruck zu.

Dort werden außer Angaben zur Person auch Angaben zu den Gesundheitsstörungen, zu ärztlichen Behandlungen, Krankenhausaufenthalten, Rehabilitationsverfahren etc. benötigt.

Praxis-Tipp:

Geben Sie alle behandelnden Ärzte mit Anschrift an, damit umgehend eine Arztanfrage gestellt werden kann.

Wenn der ausgefüllte und unterschriebene Antrag zusammen mit den benötigten Unterlagen beim Kreis bzw. Versorgungsamt vorliegt, werden die von Ihnen benannten Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Stellen angeschrieben und um Übersendung entsprechender Informationen über Ihren Gesundheitszustand gebeten.

Sobald die notwendigen medizinischen Unterlagen vorliegen, werden sie an den ärztlichen Dienst der zuständigen Behörde weitergeleitet. Dort erfolgt die Auswertung der Unterlagen. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, wird ein Feststellungsbescheid über den GdB und ein Merkzeichen erteilt.

Wichtig: Es wird erst dann ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt, wenn der GdB mindestens 50 beträgt.

Praxis-Tipp:

Achten Sie rechtzeitig auf die Verlängerung Ihres Ausweises, wenn dieser nur befristet gültig ist.

2. Verschlimmerungsantrag

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand, kann ein höherer GdB bescheinigt werden. Hierzu ist wie beim Erstantrag zu verfahren. Behandelnde Ärzte und Krankenhäuser werden dann erneut um Auskunft gebeten.

Wichtig: Ergibt die Prüfung der Voraussetzungen, dass sich der Gesundheitszustand gebessert hat oder die vorherige Bewertung unrichtig war, kann der GdB herabgesetzt werden.

3. Gültigkeit und Verlängerung des Ausweises

Die Dauer der Gültigkeit eines Schwerbehindertenausweises ist auf dem Anschreiben des Kreises (Sozialamts) bzw. Versorgungsamtes ersichtlich. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt fünf Jahre. Dasselbe gilt entsprechend auch für eine Verlängerung des Ausweises.

Praxis-Tipp:

Beantragen Sie rechtzeitig (ca. drei Monate vor Ablauf) eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer. Eine Verlängerung ist zweimal möglich; danach wird ein neuer Ausweis ausgestellt.

Wichtig: Ist eine Änderung des Gesundheitszustands nicht zu erwarten, kann der Ausweis auch unbefristet ausgestellt werden.

Um bestimmte Rechte in Anspruch nehmen zu können (z.B. Freifahrten im öffentlichen Personenverkehr), muss im Ausweis u.a. das jeweilige Merkzeichen eingetragen sein. Die unterschiedlichen Merkzeichen sind im Nachfolgenden beschrieben.

1. Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (G)

Dieses Merkzeichen wird nur dann im Ausweis eingetragen, wenn der Betroffene in seinem Gehvermögen eingeschränkt ist. Die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann auch durch innere Leiden (z.B. Herzschäden) eingeschränkt sein.

Wichtig: Nach heutiger Rechtsprechung gilt als ortsübliche Wegstrecke eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zurückgelegt wird.

Diese Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn die Orientierungsfähigkeit des behinderten Menschen erheblich gestört ist (z.B. Sehbehinderung ab einem GdB von 70). Liegt der GdB in dem Fall unter 70 (z.B. 50 oder 60), kann die Voraussetzung auch erfüllt sein, wenn die Kombination mit einer anderen Behinderung (Störung der Ausgleichsfunktion – z.B. Schwerhörigkeit beidseitig) einen GdB von 70 ergibt.

Praxis-Tipp:

Dem Ausweisinhaber steht die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur dann zu, wenn er eine entsprechende Wertmarke besitzt. Alternativ besteht die Möglichkeit einer 50-prozentigen Kfz-Steuerermäßigung.

2. Außergewöhnliche Gehbehinderung (aG)

Dieses Merkzeichen wird im Ausweis eingetragen, wenn sich der Betroffene nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung fortbewegen kann.

Wichtig: Die Fortbewegung muss auf das Schwerste eingeschränkt sein. Eine Einschränkung des Orientierungsvermögens alleine reicht hierfür nicht aus.

Praxis-Tipp:

Neben der unentgeltlichen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bei Vorliegen einer gültigen Wertmarke) steht dem Ausweisinhaber eine 100-prozentige Kfz-Steuerermäßigung zu. Näheres zu den Voraussetzungen finden Sie im Kapitel „Kfz-Steuerermäßigung und Freifahrt“.

3. Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (B)

Dieses Merkzeichen ist auf der Vorderseite des Ausweises eingetragen und durchgestrichen. Es wird erst dann gültig, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen wurde. Eingetragen wird es nur, wenn außerdem eine erhebliche (außergewöhnliche) Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) festgestellt wurde.

Der vormals gültige Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ ist seit Dezember 2006 hinfällig. Stattdessen ist der Hinweis „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“ eingedruckt.

Wichtig: Der Berechtigte darf im öffentlichen Personenverkehr ohne km-Begrenzung eine Begleitperson kostenlos mitnehmen, auch wenn er selbst bezahlen muss.

Der Ausweisinhaber darf beispielsweise mit dem Intercity fahren und eine Begleitperson kostenlos mitnehmen. Es ist lediglich eine Fahrkarte für den Ausweisinhaber erforderlich.

4. Befreiung von Rundfunkgebühren (RF)

Voraussetzung für die Eintragung dieses Merkzeichens ist ein GdB von mindestens 80. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass der behinderte Mensch allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen ist.

Wichtig: Ist ein Mensch mit Behinderung berufstätig, so ist diese Tatsache grundsätzlich ein Beweis dafür, dass öffentliche Veranstaltungen – zumindest gelegentlich – besucht werden können. Das Merkzeichen „RF“ wird dann verweigert.

Praxis-Tipp:

Wer von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist, erhält in aller Regel auch den sogenannten Sozialtarif der Deutschen Telekom. Diese Ermäßigung der Telekom ist freiwillig und beträgt derzeit monatlich 6,94 Euro. Für Blinde, Gehörlose und Sprachbehinderte mit einem GdB von mindestens 90 beträgt die Ermäßigung 8,72 Euro. Die Ermäßigung entfällt, wenn eine Telefon-Flatrate vereinbart ist.

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht muss bei der GEZ beantragt werden. Sie gilt erst ab dem Folgemonat nach Antragsingang.

Befreiungskriterien auf einen Blick	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Welche Unterlagen sind erforderlich?
1. Sozialhilfeempfänger	Aktueller Sozialhilfebescheid
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II	Aktueller Bewilligungsbescheid
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Aktueller Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
5. Empfänger von Ausbildungsförderung (BAföG), wenn sie nicht bei ihren Eltern leben	Aktueller BAföG-Bescheid
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e Bundesversorgungsgesetz	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von entsprechenden Leistungen

Merkzeichen

noch: Befreiungskriterien auf einen Blick

7. Blinde oder sehbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 60 allein wegen der Sehbehinderung	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
8. Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
9. Behinderte, deren GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
10. Empfänger von Hilfe zur Pflege (laut Sozialgesetzbuch)	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch
11. Empfänger von Pflegezulagen nach dem Lastenausgleichsgesetz	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Quelle: GEZ Köln

Wichtig: Wer bei der GEZ einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht stellt, muss den Bewilligungsbescheid oder eine beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises beifügen.

5. Hilflosigkeit (H)

Ein Mensch wird als hilflos angesehen, wenn er infolge einer Behinderung für viele regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen dauernd fremde Hilfe benötigt. Diese benötigte Hilfe darf nicht nur vorübergehend sein.

Häufig und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind z.B. Nahrungsaufnahme, Körperpflege sowie das An- und Auskleiden.